WOHNGENOSSENSCHAFT SONNHAS

Statuten

Version 22.8.2025

1. Name, Sitz, Ziel und Mittel

1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen Wohngenossenschaft SonnHas besteht eine gemeinnützige Genossenschaft mit Sitz in Trubschachen.

1.2. Ziele und Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern gemeinschaftliches, selbstbestimmtes und nachhaltiges Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.

Sie fördert lebendige und solidarische Hausgemeinschaften mit hoher Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Wo erwünscht, ermöglicht sie die Selbstversorgung mit Energie und Nahrungsmittel.

Sie verfolgt den Zweck, dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken.

1.3. Wege zur Zielerreichung

Sie versucht, diese Ziele zu erreichen durch

a) Erwerb von Bauland, Baurechten und landwirtschaftlichen Nutzflächen

b) Bau, Erwerb und Vermietung von Mehrfamilienhäusern und anderen geeigneten Objekten

c) Langfristig angelegten, sorgfältigen und haushälterischen Umgang mit dem Besitz der Genossenschaft

d) aktive Zusammenarbeit mit den Hausgemeinschaften

e) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die den Grundsätzen der Genossenschaft entsprechen.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben

Die Genossenschaft will eine Bewegung fördern, die mit ihren Handlungen einen Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben auf der ganzen Welt leistet. Insbesondere sollen Handlungen vermieden werden, welche Ressourcenkriege fördern, zur Vergiftung der Erde beitragen und den Graben zwischen Arm und Reich weiter öffnen. Der Alltag des genossenschaftlichen Lebens soll möglichst naturnah gestaltet werden.

2.2. Permakultur

Die Genossenschaft lebt den ethischen Prinzipien der Permakultur nach. Diese halten die BewohnerInnen ebenso wie die Mitglieder der Verwaltung und der anderen Organe an, Sorge zur Erde und zu den Menschen zu tragen und sich um eine gerechte Verteilung von Ressourcen zu bemühen.

2.3. Nachhaltige Entwicklung

Die Genossenschaft setzt sich in der Umgebung ihrer Siedlungen für nachhaltige Entwicklung ein.

2.4. Gemeinnützigkeit und Spekulationsentzug

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig. Die Liegenschaften im Besitz der Genossenschaft sollen dauerhaft der Spekulation entzogen werden.

2.5. Selbstverwaltung

Die Mieterinnen und Mieter von Wohnungen und Gewerberäumen in Liegenschaften der Genossenschaft können das Zusammenleben und die Verwaltung ihrer Liegenschaften weitgehend selbst organisieren und zu diesem Zweck Hausgemeinschaften bilden.

2.6. Versorgung mit Energie und Lebensmitteln

Die Genossenschaft strebt bei ihren Gebäuden einen tiefen Energieverbrauch an und wo immer möglich die Beheizung der Häuser mit regionalen und nachhaltigen Energieträgern.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in ihren Bestrebungen unterstützt, sich mit Energie und Lebensmitteln selber zu versorgen oder nachhaltige und regional abgestützte Versorgungskonzepte zu nutzen.

2.7. Architektur und Bau

Die Gebäude sollen in ihrer Planung und Umsetzung das gemeinschaftliche

Zusammenleben und die gute Nachbarschaft fördern. Wo immer möglich, soll Holz aus den umliegenden Wäldern als Material eingesetzt werden. Die Gebäude sollen eine hohe Nutzungsdichte aufweisen und dem Gebot der Suffizienz entsprechen. Wo immer möglich, soll der Verlust von Kulturland verhindert werden.

2.8. Mietzins

Die Genossenschaft strebt an, ihren Mietern günstige Mietzinsen zu bieten. Die Genossenschaft legt die Mietzinsen nach dem Grundsatz der reinen Kostenmiete fest. Diese decken die Aufwendungen insbesondere für:

a) Zinsen

b) Unterhalt und Erneuerung

c) Abschreibungen

d) Abgaben, Versicherungen und Steuern

e) Verwaltung und Genossenschaftsführung

f) Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz, von der Generalversammlung oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Fonds

Mit dem Mietzins erhebt die Genossenschaft Akonti für die Nebenkosten und genossenschaftliche Beiträge.

2.9. Verkaufsverbot

Der Verkauf von Liegenschaften ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt der Vorstand dafür, dass die Erwerberin oder der Erwerber über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert wird und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

1 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit mindestens einem Anteilschein am Genossenschaftskapital beteiligen.

2 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig.

3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

4 Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

5 Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

3.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
b) den Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben
c) nach Kräften in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken
d) im erforderlichen Umfang auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitzuwirken. Der erforderliche Umfang umfasst alle für das Funktionieren des Landwirtschaftsbetriebs notwendigen Arbeiten wie etwa die Bodenbearbeitung, Saat, Kulturpflege, Ernte, Arbeiten in der Tierhaltung, Stallarbeiten, Verwertung der eigenen Produktion sowie administrative Arbeiten und die Führung der Buchhaltung.

3.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Tod
d) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
e) Auflösung der Genossenschaft.

3.4. Austritt

1 Ein Austritt muss unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

3 Ist das ausscheidende Mitglied Mieterin oder Mieter eines Genossenschaftsobjektes, so setzt der Austritt die Kündigung des Mietverhältnisses voraus.

3.5. Ausschluss aus der Genossenschaft und Kündigung des Mietvertrages

1 Der Vorstand kann ein Mitglied in folgenden Fällen jederzeit ausschliessen:

a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung und trotz erfolglosem Schlichtungsversuch seine statutarischen oder mietvertraglichen Verpflichtungen verletzt oder die Genossenschaft oder die Hausgemeinschaft schädigt oder gefährdet,

b) wenn das Mitglied derart gegen Bestimmungen eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Wohnbauförderung verstösst, dass diese die Kündigung des Mietverhältnisses verlangen,

c) bei Zahlungsverzug von 2 Monaten oder mehr trotz schriftlicher Mahnung (OR 257 und OR 257d),

2 Der Vorstand muss die betroffene Hausgemeinschaft vor einem Ausschluss oder einer Kündigung informieren.

3 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung zu.

4 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gemäss OR 846, Abs. 3, innert drei Monaten die Richterin oder den Richter anrufen.

Alle vorausgehenden Ausführungen zum Erlöschen der Mitgliedschaft betreffen sowohl natürliche wie auch juristischen Mitglieder.

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1. Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel für Liegenschaften insbesondere aus:

a) Genossenschaftsanteilen

b) Pflichtdarlehen

c) Freie Darlehen

d) Beanspruchung von Förderinstrumenten

e) Hypotheken und Baukredite

f) Geschenken, Legaten, Förderbeiträgen und Zuwendungen.

4.2. Genossenschaftsanteile

1 Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

2 Die Anteilsscheine haben einen Nennwert von Fr. 1'000.00

4.3. Pflichtdarlehen

1 Der Vorstand behält sich vor, je nach finanzieller Situation der Genossenschaft, von den Mitgliedern, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, Pflichtdarlehen einzufordern.

2 Einzelheiten sind im Darlehensreglement geregelt.

3 Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung von Darlehen höchstens drei weitere Jahre hinauszuschieben.

4.4. Solidaritätsfonds

1 Die Genossenschaft kann einen Solidaritätsfonds unterhalten, um Mieter bei einer allfälligen Gewährung eines Pflichtdarlehens zu unterstützen.

4.5. Verpfändung und Übertragung

1 Jede Verpfändung, sonstige Belastung oder die Übertragung von Genossenschaftsanteilen und Darlehen sind nicht zulässig.

4.6. Rückzahlungen Genossenschaftsanteile

1 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ausscheidender Mitglieder erfolgt innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung nach ihrem Austritt.

2 Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben, haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

3 Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens jedoch aber zum Nennwert.

4 Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung höchstens drei weitere Jahre hinauszuschieben.

4.7. Verrechnung von Forderungen

1 Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehende Forderungen mit seinen Genossenschaftsanteilen und Darlehen zu verrechnen.

4.8. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

4.9. Entschädigungen

1 Den Mitgliedern der Organe und Kommissionen der Genossenschaft kann für ihre Tätigkeit eine massvolle Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

2 Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder der Genossenschaft oder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

3 Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

4 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

4.10. Rechnungswesen

1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den

Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

4.11. Fonds und deren Verwendung

1 Die Generalversammlung kann die Äufnung der folgenden Fonds beschliessen und regeln:

a) ein Erneuerungsfonds für die nachhaltige Bewirtschaftung der Liegenschaften;

b) weitere Fonds, deren Äufnung einem Bedürfnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder entspricht

2 Die Verwendung der Mittel der Fonds müssen den Zielen und allgemeinen Grundsätzen gemäss Abschnitten 1 und 2 dieser Statuten dienen.

3 Die Verwendung wird in einem entsprechenden Reglement geregelt.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle;

- *Generalversammlung*

5.2. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft, ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1 Geschäfte:

a) Änderung und Ergänzung der Statuten der Genossenschaft

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages

d) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle

g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung von Geschäften, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen

h) Behandlung von Rekursen von ausgeschlossenen Mitgliedern

i) Beschluss über die Verzögerung der Rückzahlungen von Genossenschaftsanteilen und Pflichtdarlehen

j) Genehmigung der Reglemente über Darlehen und Vermietung

k) Beschluss und Genehmigung von weiteren Fonds und deren Reglemente

2 Liegenschaften:

Beschluss über

a) Kauf von Liegenschaften

b) Realisierung von Projekten

c) Verkauf von Liegenschaften

d) Gewähren von Baurechten

3 Allgemeines

Beschluss über

a) Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt und sie dem Vorstand bis spätestens 17 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.

b) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

c) Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

5.3. Stimmrecht

1 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2 Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

5.4. Weitere Bestimmungen zur Generalversammlung

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Sie kann eine geheime Abstimmung beschliessen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

4 Für Auflösung, Fusion der Genossenschaft oder Verkauf von Liegenschaften ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

5 Über Beschlüsse und Wahlresultate wird Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin wird spätestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben

8 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

9 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn diese traktandiert sind. Anträge zu Traktanden bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

11 Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand in den Ausstand, bestimmt die Versammlung den Tagesvorsitz.

12 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies:

a) von einer vorangegangenen Generalversammlung, vom Vorstand oder von der Revisionsstelle verlangt wird.

b) Von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

13 Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden, der geplante Termin muss spätestens 20 Tage zum Voraus bekannt gegeben werden. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- *Vorstand*

5.5. Wahl

1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.6. Aufgaben

1 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für die Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

a) Mieten und Mietverträge,

b) Selbstverwaltungsverträge

c) Reglemente, Statuten, Pflichtenhefte und Richtlinien der Genossenschaft, soweit diese nicht in der Befugnis der Generalversammlung sind,

d) Vergabe von Beiträgen aus den Fonds gemäss den entsprechenden Reglementen

e) Aufnahme von Mitgliedern.

2 Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt.

3 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Aufgaben an natürliche oder juristische Personen zu übertragen.

4 Erwirbt die Genossenschaft landwirtschaftliche Nutzflächen, wählt der Vorstand eine für die Landwirtschaft verantwortliche Person. Diese muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung, z.B. den Nebenerwerbskurs, oder langjährige Erfahrung in der Landwirtschaft verfügen, und muss vorzugsweise auf Grundstück Trubschachen Gbbl-Nr. 262 mindestens aber in der Wohnsiedlung auf GrundstückTrubschachen Gbbl-Nr. 780 Wohnsitz nehmen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung durch das Regierungsstatthalteramt Emmental.

5.7. Beschlussfähigkeit

1 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit Stichentscheid.

2 Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken, soweit sie in seine Kompetenz fallen bzw. von der Generalversammlung an den Vorstand delegiert wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

3 Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

- *Revisionsstelle*

5.8. Revisionsstelle

1 Die Generalversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, bestehend aus einer zugelassenen Revisorin bez. einem zugelassenen Revisor oder einer zugelassenen Revisionsunternehmung gemäss Art. 5f RAG (Revisionsaufsichtsgesetz). Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

2 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 729a OR durch.

3 Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;

c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;

d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten;

Wird ein Verzicht auf eine Revisionsstelle beschlossen, richten sich die Aufgaben und die

Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO).

4 Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

6. Mietbestimmungen

6.1. Vermietung

1 Die Vermietung der Wohnungen und der anderen Mietobjekte erfolgt durch die AG Vermietung, welche dem Vorstand die Vorschläge zur Prüfung vorliegt. Der Vorstand der Genossenschaft entscheidet. Die AG Vermietung prüft Mietgesuche nach Vorgaben des Vermietungsreglementes.

2 Die Genossenschaft berücksichtigt bei der Auswahl der Mieterinnen und Mieter insbesondere die Kriterien, die im Vermietungsreglement festgehalten sind, insbesondere aber:

a) Dauer der Mitgliedschaft in der Genossenschaft,

b) Belegung der Wohnungen,

c) finanzielle Voraussetzungen,

((Bisherige Punkte gelöscht: Dringlichkeit des Wohnungswechsels, Integration in die Hausgemeinschaft))

3 Alle Mieterinnen und Mieter sind Mitglieder der Genossenschaft oder beantragen den Beitritt zur Genossenschaft. Der Vorstand kann abweichende Regelungen beschliessen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Auflösung durch Liquidation

1 Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

2 Im Falle einer Liquidation werden die Genossenschaftsanteile nach Deckung der Passiven höchstens zum Nennwert ausbezahlt.

3 Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren beauftragt.

4 Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und der Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Wohnbaugenossenschaft oder einem Wohnbaugenossenschaftsverband mit ähnlichen

Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

7.2. Auflösung durch Fusion

1 Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

2 Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes der Genossenschaft.

7.3. Mitteilungen, Publikationen

1 Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder per Zirkular. Emails entsprechen der Briefform.

2 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

7.4. Genehmigung

1 Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen – falls Fördergelder des Bundes bezogen werden sowie wenn das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll – vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

2 Die Statuten sowie Statutenänderungen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Regierungsstatthalteramts.

Genehmigt von der Gründungsversammlung der Wohngenossenschaft SonnHas vom 26. März 2018 in Trubschachen.

Revidiert mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 2019.

Revidiert mit Beschluss der Generalversammlung vom 22. August 2025.

Anton Küchler — Präsident

Christina Omlin — Aktuarin